

Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (Änderung)

(vom 20. April 1994)

Die Baudirektion verfügt:

I. Die Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Nutzung zu
Trink- und
Brauchzwecken

§ 12. Für die Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers sind folgende Verleihungs- und Nutzungsgebühren zu entrichten:

a) Entnahmen bis 1000 l/min sowie Entnahmen für Bewässerungszwecke ohne feste bauliche Einrichtungen:

	einmalige Verleihungsgebühr:	jährliche Nutzungsgebühr:
Nutzung des Grundwassers (gemäss Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtung)	Fr. 3.80 pro l/min	Fr. 3.80 pro l/min
Nutzung des Oberflächenwassers	Fr. 2.10 pro l/min	Fr. 2.10 pro l/min

Die Gebühren für landwirtschaftliche Bewässerungen werden aufgrund der zugelassenen Nutzungsdauer und gesamthaft ohne Berücksichtigung allfälliger Kehrordnungen berechnet.

b) Entnahmen von mehr als 1000 l/min und Entnahmen für Bewässerungszwecke mit festen baulichen Einrichtungen:

	einmalige Verleihungs- gebühr:	jährliche Nutzungs- gebühr: Leistungs- preis:	Arbeits- preis:
Nutzung des Grundwassers			
– gemäss Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtung	Fr. 3.80	Fr. 1.90	
– gemäss gemessenem Wasserbezug des Vorjahres			Fr. 15.75 pro 1000 m ³

	einmalige Verleihungs- gebühr:	jährliche Nutzungs- gebühr: Leistungs- preis:	Arbeits- preis:
Nutzung des Oberflächen- wassers			
- gemäss Höchstleistungs- fähigkeit der Entnahme- vorrichtung	Fr. 2.10 pro l/min	Fr. 1.05 pro l/min	-
- gemäss gemessenem Wasserbezug des Vorjahres			Fr. 8.40 pro 1000 m ³

Bestehende Wiesenbewässerungsanlagen sind von der Einrichtung von Gebühren befreit, wenn keine Pumpen verwendet werden.

§ 13 Abs. 1. Für Wärmeentnahmen aus dem Gewässer und für Kühlwassereinleitungen bis 800 kW in das Gewässer sind eine Verleihungsgebühr und eine Nutzungsgebühr von Fr. 5.20 pro kW maximal zulässiger Wärmeentnahme bzw. zulässigem Wärmeeintrag zu entrichten.

§ 13 Abs. 2. Für Kühlwassereinleitungen über 800 kW in das Gewässer wird eine Verleihungsgebühr von Fr. 5.20 pro kW maximal zulässigem Wärmeeintrag und eine jährliche Nutzungsgebühr, die sich aus einem Leistungspreis und einem Arbeitspreis zusammensetzt, erhoben. Der Leistungspreis beträgt Fr. 2.60 pro kW maximal zulässigem Wärmeeintrag. Der Arbeitspreis beträgt Fr. 1052 pro GWh Wärme, die in den Monaten Oktober bis März des Vorjahres eingetragen wurde bzw. Fr. 263 pro GWh, die in den Monaten April bis September eingetragen wurde.

§ 14 Abs. 1. Für Grundwasserabsenkungen zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind folgende Gebühren pro Jahr zu entrichten:

- a) Bei Pumpenleistungen bis 1000 l/min:
Fr. 3.80 pro l/min Höchstleistungsfähigkeit der installierten Pumpen;
- b) bei Pumpenleistungen von mehr als 1000 l/min:
Fr. 1.90 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit der installierten Pumpen zuzüglich Fr. 15.75 pro 1000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, wird ein Dauerbetrieb mit der vollen Höchstleistungsfähigkeit der Pumpen verrechnet.

Anlagen
zu privater
Nutzung

§ 19. Für Bootsunterstände, Bootssteganlagen, Pontons, Bootsliegeplätze und ähnliche Anlagen zu privater Nutzung wird eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 15.75 je beanspruchten Quadratmeter erhoben.

Anlagen
im öffentlichen
Interesse

§ 20. Für im öffentlichen Interesse liegende Bootstationierungsanlagen wird eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 6.30 je beanspruchten Quadratmeter erhoben.

Bei Bootsvermietungsanlagen sowie bei Stationierungsanlagen von Sportvereinen kann die jährliche Nutzungsgebühr bis auf Fr. 3.15 je beanspruchten Quadratmeter reduziert werden.

Stationierungs-
bojen

§ 21. Für Stationierungsbojen wird eine jährliche Nutzungsgebühr von Fr. 160 erhoben.

Leitungen

§ 22. Für im Gewässergebiet verlegte Leitungen sind folgende einmalige Nutzungsgebühren geschuldet:

- | | |
|--|---------------------|
| a) bis zu Lichtweiten von 200 mm | Fr. 13 je Laufmeter |
| b) bei Lichtweiten von 201 bis 500 mm | Fr. 17 je Laufmeter |
| c) bei Lichtweiten von 501 bis 800 mm | Fr. 22 je Laufmeter |
| d) bei Lichtweiten von 801 bis 1200 mm | Fr. 26 je Laufmeter |
| e) bei Lichtweiten über 1200 mm | Fr. 39 je Laufmeter |

Für Leitungen, die innerhalb dreier Monate wieder entfernt werden, werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

Vorüber-
gehende
Inanspruch-
nahme

§ 23. Bei vorübergehender Inanspruchnahme von Gewässergebiet zu Sonderzwecken gewerblicher Art wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist eine Benützungsg Gebühr von Fr. 1.60 je Quadratmeter und Monat zu entrichten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. April 1994

Baudirektion
Hofmann